



Fürstliche Quedlinburgische

Zur Verhütung vieler Mißverstände vnd Rechtfertigungen angesehen

CONSTITUTION

Vnd Verordnung /

Von

Gerichtlicher Insinuation der wichtigsten Contractuum, Item der Ehestiftungen/ Schenkungen vnd Letzter Willens Verordnungen/ So wol von den Versiegelungen vnd Inventurungen der Erbschafften / vnd was allenthalben darbey in Acht genommen werden solle.



Quedlinburg /

Gedruckt bey Deo Christoff Salfelden /

Im Jahr M DC XXXIV.

R. Hege



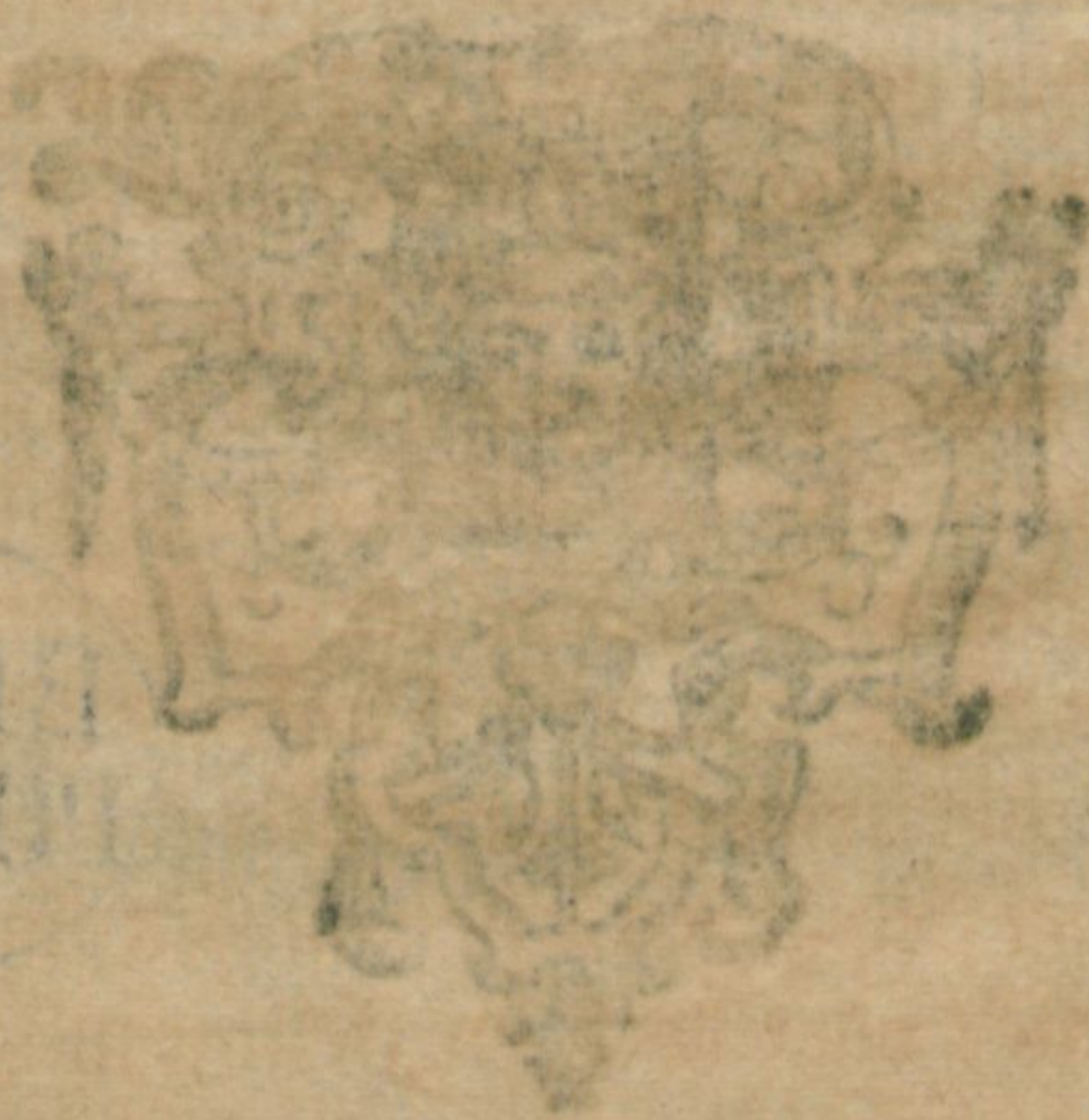
Geistliche Landes- und Schul-Verordnung

in der Provinz Sachsen
für die Provinzial-Schulen

CONTENTS

Einleitung

1. Von der Einrichtung der Schulen
2. Von der Beschaffenheit der Schulen
3. Von der Anstellung der Lehrer
4. Von der Ausbildung der Lehrer
5. Von der Aufsicht über die Schulen



Verlag des Verlegers
Halle

Verlag des Verlegers
Halle

1811



Eyfe
höch
in m
als
ger

Chri
gend
ymb
wan
selbs
vnd
reme
nam
ersp
fält
auf
bede
gese

Stiff



Im Nahmen onfers HErrn vnd Heylands
Jesu Christi Amen.

In Gottes Gnaden Wir Doro-
thea Sophia/ Geborne Herzogin zu Sachsen/ze.
thun hiermit kund /

Diemeil jederer Obrigkeit Verstand/Sorge/
Eyfer vnd Fleiß/ sampt zu ihren Vnterthanen/ Ja dem Aller-
höchsten selbst/ tragender Liebe vnderneinlichen weit mehr
in müglicher allerley Vnrechts Abwehrung vnd Verhütung /
als schon verübter Vngedult / zwar sonsten auch hochnöti-
ger Bestrafung bestehen thut.

Vnd gleichwol dem vnrühmlichen auff ein schlechtes
Christenthumb weisendem vielem Gezänck vor Gericht / tra-
gender guter Zuversicht nach/ nechst Göttlicher Verleihung/
vmb ein merkliches vorzubawen vnd zustewren seyn wolte /
wann nicht ferners verhänget würde / allerley negotia vor sich
selbst/ oder durch andere vnderstandige so vbel zu intriciren
vnd zuverwirren/ daß/ erst post vulneratam causam competende
remedia schwerlich/ oder propter defectum probationis, an & quid-
nam actum fuerit, oder auch inopiam der Schuldner ganz nichts
ersprießen mögen / was gleich vorhäuffigen Kostens vnd viel-
fältiger molestien die armen Partheyen / darüber hiernechst
ausstehen/ vnd vber sich gehen lassen müssen/sondern vielmehr
bedörffte gnugsame / oder doch sorgfältige mögliche Auffsehe
geschehe / darmit

Vor Eins jedweder actus voluntarius an Contracten/ Ehe-
stiftungen/ Schenckungen/ Letzten Willens Verordnungen/

Versiegelungen vnd Inventirungen der Erbschafften / 2c. in materialibus & formalibus mit erheischter Sicherung vnd nötziger Beständigkeit / so bald Anfangs geschlossen / gefertiget vnd angestellet /

Vors Ander auff die bereiteste probationes vnd Beweisungs media bey Zeiten gedacht /

Vors Dritte durch dienliche Mittel / daß gleichwol nicht so gar offe vnd leicht ein mehrers / als er zubezahlen vermag einer auffborgen könne verhütet /

Vnd dann vors Vierde derogestalt / oder auch sonst in jede occasion vnd Gelegenheit / respectivè vnchristlichen Vortheil zusuchen / böshafftige subterfugia zugebrauchen / die Gläubiger zubetriegem / etc. auff's genawste amputiret werden möchte.

Daß nechst reifflich hierunter gepflogenem Rath / zu Ehren dem lieben Gott / vnd durch dessen Gnad zuverhofftem Frommen / Unserer gesampften Unterthanen / Wir dannens hero angeedeuteter künfftig vorkommender actuum halber / vnd solcher Massen deme / was vorhero allbereit verhandelt vnd perficiret vnbeschadet / zu nachfolgendem Versuch vnd disponiren bewogen worden sind.

Vorben doch von Uns hierdurch die außdrückliche Bedingung geschiehet / daß an seinem zukommendem vnd hergebrachtem Rechte / dardurch niemandem præjudiciret oder das wenigste entzogen seyn solle / Insonderheit aber lassen Wir bey verhandenen Decreten vnd Abschieden / Crafft welcher auch vor Unsern lieben getrewen dem Rath dieser beyder Städte ihre Bürger / Contracte vnd Testamenta kräftig machen mögen es nochmahls allerdings bewenden / Wollen auch daß die Advocaten, so auff der Cōtrahenten oder Disponenten Begehren dergleichen verfaßt werden / jedesmahl zu derselben Begeben / an welchem befügtem Ort die Confirmation sie hiernechst zu suchen gemeynet / ohne ciniges Vorschreiben oder
Eins

Einreden/gestellet sollē bleiben lassen/ jedoch daß auch vom besagtem Raht / was hierinnen von Uns disponiret worden / in schuldige Obacht genommen werde.

Folget solche Disposition:

1. Diesem nach sollen anfangs alle Unsere Iudicia vnd Tribunalia, zumahl deren Directores, darhin ganzes Fleisses arbeiten / darmit hierinnen erwehnte sämptliche actus vnd dergleichen / nach ihrem besten Verstande vnd Vermögen zu aller Recht: vnd billicher Notturfft vnd subsistentz verwahret / jeder interessent zur Gnüge / vnd so gut als der dirigent ihme selbstē es wünschen mochte / vnd verschaffen könnte / versichert / allem Betrug vnd vnerbaren Ausflüchten bey Zeiten vorgebeuget / die Gelegenheiten darzu abgeschnitten / auch hiernechst alles sattsamb registriret, vnd bedörffter Schein zur Hand geschaffet werden möchte.

Von Contracten.

2. Sonderlichen sollen alle Contracte dardurch ein vn beweglich Gut alieniret vnd afficiret wird / bey denen tribunali- bus vnd Gerichtsstellen / da vorhero jederzeit es bräuchlich gewesen ist / nochmahls auffgerichtet oder infinuiret werden / vnd ausser deme vngachtet erfolgter tradition, mit vorbehaltener Straff vnkräftig seyn.

3. Des beweglichen Guts halber wil zwar hierinnen der Handlungen vnd anderer Umbstände wegen zur durchgehenden Verordnung / wie doch wol zu wünschen stünde / nicht zugelingen seyn / wird aber zu vieler Weitleufftigkeit / Schadens vnd Betrugs verhütung ein jeder sich selbstē in acht zu nehmen wissen / damit in etwas wichtigern negotijs, zumahl wenn auff eine geraume Zeit was außgeliehen würde / er sich ebenmässig vor der Obrigkeit versichern lassen möge / oder etwa zustehenden Verlust nur ihme selbstē zuzumessen haben.

4. Wolten dergleichen Contractus die interessenten von einem perito auffsehen lassen / sollen alleine die bestalte Advocati Ordinarij oder wer sonst von Uns gnädiges Erlaubniß hieunter haben wird / darzu adhibiret werden.

5. Jedoch soll derselben Advocaten keiner / vielweniger aber einander / ob er gleich Notarius were / wegen eines Contrahentens der Schreibens nicht erfahren / zu subscribiren sich anmassen / sondern vor der Obrigkeit dergleichen Contrahent sich selbst stellen.

6. Würden aber besagten Judicijs die Contrahenten ihre Meynung vnd Schuß nur Mündlich oder durch Schriftliche / von denen so Schreibens erfahren / subscribirte kurze Verzeichniß der vornembsten Puncten / (welcherley Verzeichniß den Obrigkeit wegen nach Gelegenheit wol begehret werden kan) vortragen / vnd doselbsten die extensio suchen / soll man inen zuörderst darüber gehaltene registratur deutlich vorlesen / vnd was der effect vnd Wirkung nottürfftig expliciren.

7. Über dieselbe vorgetragene dem Rechten gemess befundene Contracte sollen / zu gewinnung der Zeit / so wol damit der weitläufftigen Handschriften vnd spitzigen clausuln halber eingerissener böser Brauch den Unserigen in etwas ab: vnd hergegen nicht allein ihr mit wenigen Worten beschehenes Versprechen cum effectu vnd wirklichen zuverstehen / sondern auch ein Wort so wol als zehen zuhalten / angewehnet werden möchte / die tribunalia hiernechst kurze Recognitiones außantworten / vnd dannoch darwieder keine nicht außdrücklich darben bedingte / vnd also in gedachter recognition exprimitte, oder auch in ipsa executione judicati zulässige exception stat haben.

8. Jedoch sollen allerley competirende conditiones vnd reconventiones so wol auch nach Gelegenheit der Sachen verzögerte Läuterungen / appellationes oder nullitet Klagen hierdurch vnbegeben seyn.

Würde

5. Würde aber dergleichen remedij, als etwa sonder-
lichen der appellation an die Röm. Kayf: Mayt. oder dero
Cammergerichte renunciiret, soll dasselbe besagter recognition
ausdrücklich einverleibet werden.

10. Derogestalt soll / zum Exempel / die Notul eines
Kauffbrieffes nachfolgende seyn:

In Gottes Nahmen / Amen.

Vor N. hat N. sein N. sampt N. (a) mit (b) einwilligung N.
verkauft (c) auch darvor Verkäufer N. Thaler (d) auff N. zu
bezahlen (e) versprochen / welcher Kauffcontract auff gebührli-
ches Ansuchen N. wegen Krafft dieses confirmiret (f) wird /
Gegeben vnter ic. Quedlinburg am ic.

II. Damit aber gleichwol diese brevitet keine Mißver-
stände erregen möge / soll was folget statuiret seyn:

(a) Wo nemblich auff dem verkauften Stücke gar
sonderliche Gerechtigkeiten oder Beschwerden haffteten / oder
gewisse Stück mit in den Kauff geschlagen weren / denn dassel-
be soll / der Verkäufer zumahl auff gehabte Nachfrage / wel-
che denn die tribunalia nicht vnterlassen sollen / anmelden / vnd
der recognition deutlich inferiren lassen / auffer deme ist eini-
ger pertinentien zgedencken vnnötig.

(b) Wenn des venditors Weib / oder ein ander inter-
essent hierunter consentiren. da denn eine bedachtsame Ver-
willigung gleich so viel gelten soll / als ob seinem rechten ein sol-
cher interessent mit aller ersündlichen exceptionum renunciation
abgesaget hette.

(c) Dieses ist cum effectu zuverstehen / als (1) daß der
Kauff Erb: Eigenthumb: vnd vnwiederrüfflich geschehen (2)
die sämtliche Zubehör / vnd alles in dem Stande / wie bey
genommenem Augenschein das verhandlete Gut bewand ge-
wesen / mit verkauft (3) res vendita auffer der Obrigkeit Ge-
bühr

büßnis vnd herkömmenem Nachbarrecht vnbeschwert sey / (4)
Solches wie allenthalben Rechtens gewehret werden / vnd (5)
nach völliger Bezahlung gnugsame Quitung vnd Verzicht
erfolgen solle / Was aber dessen oder dergleichen bey einer
Kauffhandlung außgedinget / soll außdrücklichen so wol ange-
zeigt / als denn Kauffbrieffen einverleibet werden.

(d) Ist die Wañke / welche tempore contractus quoad
ex: & intrinsecā bonitatem gånge gewesen / zuverstehen / son-
derlich versprochene Sorten soll man specificiren.

(e) Abermals muß dieses cum effectu vnd demnach al-
so verstanden werden / daß / nechst von Seiten des venditor
beschehener adimption, Käufer die versprochene Zahlung /
vngeachtet aller nicht außdrücklichen reservirter vnd exprimirter,
oder in ipsa executione zulässiger exceptionum, bey vermehdung
schleuniger Hülffe leisten / auch von deme an / jedem in des
andern Theils Gütern ein prioritetisch recht zustehen solte.

(f) In quantum &c. nemlich / vnd salvo cuiuscunq; jure,
zumahl vnserer Landes Fürstl. Obrig: vnd Gerechtigkeit / re.

12. Nach deme das verkauffen der Häuser auff Tage-
zeiten / insonderheit allerley Gewirs vnd disputaten machet /
soll man nach Gelegenheit versuchen / ob auff leyndlicher Bah-
re oder Zinsbare Kauffgelder zuhandeln stünde.

13. Würde aber gleichwol einer sein vnbezahltes Haus
wiederumb auff Tagezeiten verkauffen / sollen vorige Verkauf-
fers zuörderst erfordert / jeder wie viel auff berürtem Hause er
stehen habe / liquidiren, vnd wo sie / wie doch versuchet werden
soll / mit loßlassung ihrer Abkäufer / auff den letzten emptorn
zusehen sich verweigerten / allezeit vnter dem neuen Kauff-
brieff / an welchen Verkaufser / mit jederer fallender Tagezeit /
jestbesagter letzter Käufer sich halten solle / verzeichnet / auch
von dem interessenten zuörderst derselbe letzte Käufer / Jedes
Abkäufer aber erst in subsidium, solcher Tagezeiten wegen be-
sprochen /

Sprochen / vnd dargegen vermittelt werden / damit dieselben
Tagezeiten jedesmahl auff einerley Termin / auch nicht gerin-
ger am quanto erfolgten / oder doch deswegen Vergleichung
geschehen.

14. Solches Falls soll zum effect einer Quittung vnter die
Kauffbrieffe / was jedesmahl an Angeldern vnd *espective* Ta-
gezeiten erlegt worden / entweder von deme / welchem das
Geld gebühret hat / eigenhändlichen verzeichnet / oder bey will-
führlicher des Aufzählers vnd Einnehmers Straffe von den
Stadt: oder Gerichtschreibern eingeschrieben werden.

15. Unbewegliche Güter auff lautern Borg zu kauf-
fen / oder zwar ein wenig anzugeben / hiernächst aber zu wei-
terer Abstattung / keine vermuthliche Mittel zu haben / sollen
die *tribunalia* niemanden leichtlich verhängen.

Notul einer Recognition vber ausgeliehenes Geld.

Im Nahmen Gottes / Amen.

Vor N. hat N. mit Einwilligung N. (Nemblich *respective* der
Weiber / agnaten oder dergleichen interessirender / welches denn
derogestalt gnug seyn soll) gestanden / daß er N. Thaler
(*tempore contractus* gänge Münze / sonderliche Sorten / muß
man *exprimiren*) abgeliehenes Geldes schuldig sey / vnd
versprochen dieselbe (was in *bonitate intrinseca* empfangen
worden) auff N. widerumb abzutragen / (nemblich ohne
einige *exception*, die nicht vorbehalten / oder doch in *ipsa*
executione zulässig wehre / welches der Bürgen halber
gleichmässige Meynung haben soll) hierzwischen aber ge-
bührlich (nach Aufweisung hiesiger *Policien* Ordnung) zu
verzinsen. Darvor haben N N. (wo Bürgen vorhanden)
sich Bürglichen verpflichtet / welches auff beschehenes
gebürliches Suchen / nechst eingezogener nottürfftiger
Erkündigung (*salvo jure superioritatis*, vnd sonsten *cujusvis*)
N. wegen also vergünstiget vnd registriret, (*cum effectu*
scilicet

W

scilicet juris realis & præ'ationis) worden ist / Geben vnter
2c. Quedlinburg am 2c.

17. Bey gedachtem Erborgen soll man in acht neh-
men / was vor Güter der Entlehner im Besitz habe / vnd wie
hoch dieselbe allbereit möchten beschweret seyn / worzu er be-
gehrtes Geldes bedürffe / vnnnd ob nicht durch Verkaufung
eines Stücks seiner beweg : vnd unbeweglichen Güter / oder
in andere Wege er bessern Rath vnd Nutz schaffen / oder doch
aufs wenigste mit einer geringern Summen zukommen könne /
vnd hierunter bey befundener Nothturfft einem jeden / der sein
Bestes nicht prüfen wil / wolmeynendlich erinnern.

18. Wie man denn insonderheit Geld / zumahl auff
Zinse / zuborgen vnd auffzunehmen nicht leicht vergünstigen
soll / da man Nachricht hat / daß der Entlehner ein
Verschwender des Seinigen / oder doch im Werck sey / die ge-
borgte Gelder zu einem vberfluß in Zehren / Hochzeiten / Kley-
dungen / Gebewden / Hausraht / 2c. anzuwenden.

19. Sonsten soll weder in Unserer Cansley / nach den
inferioribus tribuna'ibus einige Schuld registrirt werden / man
habe denn / wie hoch etwan vor andern competentibus der debitor
seine Güter gleichfalls beschweret haben möchte / sich vorher
erkündiget.

20. Hierüber sollen zu gedachter vnserer Cansley sol-
che inferiora tribuna'ia alle Vierteljahr ein Verzeichniß einse-
den / wie hoch die Zeit vber vor inen jeder Unser Vnterthaner /
oder vnter Uns Angeseffener seine Güter beschweret habe.

21. Demnach auch Unserm Eingangs beschehenem
Bedingen nach / zwar jedem Gerichts / Lehn oder Gutsherrn
nochmals offenbleibet / in die particular Verschreibungen / derer
Häuser vnd Güter / daran ihme ein Gerichts / Lehns oder Er-
benzins Gerechtigkeith zugehöret / zu consentiren, So sollen
dennoch zur nothwendigen Nachricht / vnd weil dieses
Orts Gelegenheit nach / gegenwärtige Ordnung auffer deme
leicht

leichtlichen hinter sichlichen werden könnte / vnter Uns gefessene
Debitores, besagter Gestalt / außgewirkte Special consensle bey
Unserer Cansley originaliter exhibiren, vnd zugleich darvon
Copen einantworten / welche dann hiernechst darinnen ohne
alles Entgelde registriert werden soll /

22. Ehe dieses geschehen / soll bey Straffe zehen Thaler
kein Geld außgezahlet oder auffgenommen werden.

23. Wie denn auch auff keinen Contract der bishero
di ponirte massen registriert werden muß / vor dessen wirklicher
Erfolgung ein Lenher oder Käufer bey willfürlichen Straff-
sen was außzahlen soll.

24. In gedachter Unserer Cansley soll vber alles sol-
ches richtige registratur gehalten werden / darmit wie hoch
der Unserigen jeder seine Güter judicialiter beschweret habe /
mögliche Nachrichtung vnd Gewißheit an der Hand so bald
seyn könne.

25. Alles Loßfündigen außstehender Hauptsummen
soll durch Mittel der Obrigkeit geschehen / vnd außser deme auff
verneinen / darbey doch sein Gewissen in acht ein jeder wird zu
nehmen wissen / vnattendiert bleiben.

Vom Weiblichen Einbringen.

26. Soll künfftig dasselbe ein dingliches Recht vnd al-
so in concursibus creditorum eine prälation haben / soll desto bes-
ser allen Betrug zuverhüten / an gehörenden Obrigkeitlichen
Orten es eben so wol beweislich angezeigt vñ insinuiert werde.

27. Welche dessen bedencken tragen / vnd also lieber
ohne Versicherung es wagen wollen / solln gleichwol zur
Verhütung vielerley Streits vnd Vngerechtigkeit hiermit
erinnert seyn / was zu ihren Ehmännern Sie oder die Ihr-
gen / zumahl an beweglichen Gut / so bald mit angehender o-
der auch in wehrender Ehe etwa bringen möchten / durch ande-
re zum künfftigen Beweis dienliche Mittel selbstn verzeichnen
zu lassen / vnd verwahrlichen beyzulegen.

Von Donationibus vnter lebendigen / wie auch letzten
Willens Verordnungen.

28. Wenn eine gescheneckte Summa vber 300. Thaler sich beleuft / sollen auch die Schenckungen vnter den lebendigen der Obriakeit insinuiret werden / oder ganz vnbindig / null vnd nichtig seyn / ob gleich die traditio alsbald darbey vorgienge.

29. Gleichmässig sollen hinfüro alle Münd : vnd Schriftliche letzte Willens Verordnungen nur coram actis auffgerichtet werden.

30. Wer gedachte donationes , vnd ultimas voluntates oder auch Ehestiftungen durch Rechtsgelarte vorhero extra judicialiter extendiret wissen wil / soll abermahls nur die Advocatos ordinarios oder weme sonst von Uns dergleichen abzufassen erlaubet / darzu gebrauchen.

31. Wie denn kein tribunal inferius, was aussershalb gedachten andere abgefasset / confirmiren soll.

32. In jetztgedachten tribunalibus sollen die so doniren oder testiren wollen / vnd der Gesundheit halber es vermügen / in der Person erscheinē / aber zu Krancken soll Abordnung geschehen.

33. Zu denenselben also Abgeordnete sollen gname Achtung haben / ob einer bey vollständiger Vernunft nochmahls sey / deut : vnd wolvernemblichen zureden vermöge / zc. vnd befundenes vmbständlichen registriren vnd referiren.

34. Bey dieser occasion mögen wolhabende Leute / wann ohne sonderlichen Nachtheit der verhandenē Erben es geschehe kan / Kirchen / Schulen / vnd das Armut zubedencken / auff sonst verbleibenden Fall / mit gutem Glimpff wol erinnert werden.

35. Was an der Pest vnd andern ansteckenden Seuchen / oder auch in damit verdächtigen Orten Lagerhafftige aufs wenigste vor zweyen verständigen Zeugen / Mannes vnd Weibspersonen als iren letzten Willen außreden / sol kräftig seyn / doch sollen dieselben Zeugen erster Müglichkeit / was sie angehöret / des Testatoris Obern anzeigen / vnd daselbst registriren lassen.

36. In

36. In Schrifften schon verfasste Testamenta mögen wol verschlossen exhibiret werden / doch solte auffss wenigste des Judicij directoria solche durchsehen zulassen / besserer Gewisheit halber / billich niemand Bedencken tragen / welches Falls denn derselbe wol zuzusehen hat / damit / wie nur möglich alles disputat verhütet bleibe.

37. Insonderheit aber soll ein Testator der auß hitzigen affecten etwas dem Gewissen beschwerliches / jemand ohne noht schimpffliches / allerhand Bezänck verursachendes / oder auch auff zu grosse Unbilligkeit hinauslauffendes zc. disponiren wolte / mit gehöriger discrecion zu anderer Christlicher Verordnung angemahnet / zu enderung dessen / was zumahl ad testamenti substantialia nicht gehörig / vnd doch obgedachter massen beschaffen / ex officio angehalten werden / Sintemahl zwar jedem sein letzter Wille / aber nicht auch allerhand vnchristliche affecten frey seyn sollen.

Von Versiegelung vnd Inventirungen der Erbschafften.

38. Woran bey einem zugetragenem Todesfall Streitigkeiten vermuthlich / soll durch die Gerichte denen das selbe zustehet / auch ex officio des Verstorbenen sämtliche Verlassenschaft / entweder so bald inventiret oder doch versiegelt / vnd deren administration, oder wirkliche Possession ohne vorgegangene cognitionem causae, welche aller Müglichteit zu maturiren seyn wil / keinem eingereumet werden.

39. Doch soll man darbey vor die / da zu Recht sichs gebühret / nottürfftige Unterhaltungs Mittel anordnen.

40. Derogestalt auffgedruckte Gerichtesiegel soll bey willkührlicher / doch ansehnlicher Straffe / niemand propria autoritate abreißen.

41. Bey gedachter cognitione causae ist in acht zunehmen die Verfassung eines richtigen Inventarij, die Naheheit zur

Succession, der Vnmündigen oder Abwesenden Bevormündung / der Creditorn Bezahlung oder Versicherung &c. In Summa jedes Interessirenden sattsame Verwahrung vnd alles disputirens mögliche Verhütung.

42. Wer ohne Gerichtliches Erlaubniß in oben art. 38. angedeutete Verlassenschaft / oder etliche deren Stücke sich eindringet / soll stracks ex officio darvon abgetrieben / auch nach Verdienen gestrafft werden.

43. Könnte dergleichen Erbschafft ohne einen Administratorem ganz / oder zum Theil nicht bleiben / soll Amptswegen so weit mit der Invenur verfahren / vnd solche Verwaltungen dem Interessenten, der vermuthlich daran das beste Recht haben / oder darzu sonst wol qualificiret seyn möchte / doch auff geleistete Caution, oder andere / Zuvorkommung allerhand weitleufftigkeiten / welche den petitoribus die possessores oftmahls wieder Gewissen erregen / vorträgliche Mittel / insonderheit nechst Begebung von Uns weitergehender appellation anvertrauet / oder auch bedörffenden Falls / zum Curatore bonorum eine tüchtige Person bestettiget werden.

44. Mit dergleichen Curateln sollen Unsere Vnterthanen / welche von vnmündiger Kinder Vormundschaft / nicht eximiret seyn / auch wieder Willen / gleichwol jeder nur zu einem mahl gegen billiche Vergleichung / sich belegen lassen / do dann solche Curatel, so lange sie wehret / vor eine andere Tuel oder Vormundschaft mit angerechnet werden soll.

45. Mündige Erben / die allerdings vnter einander einig / mögen / wo im Wege nur sonst nichts ligt / vor sich oder durch gevollmächtigte selbst inventiren, oder auch zur Theilung aussere dem greiffen.

46. So offte aber obberürte Mißverstände zubefahren / oder auch ein Interesse publicum mit einliesse / sollen Unsere Gerichte (vnd sonst niemands) selbst oder durch deputirte, ein

Inventa-

Inventarium solenne, ob es gleich / doch ohne Abhelffung befahrender Mißverstände / der Defunctus verbotten hette /

47. Vnd zwar trewlich / deutlich / vollständig / vnd mittelst möglicher guter Auffficht / damit von den Erben / Gesinde / oder andern nichts verrücktet werde / verfertigen.

48. Insonderheit sollen in dergleichen Inventarijs befundene Immobilien, vnd zwar / wo dieselbe gelegen / vnd wie ihrer quantitet vnd qualitet nach Sie sonsten beschaffen / angesehet / die Fahrnissen mit etwa habenden Merckzeichen describiret vnd nach Zahl / Gewicht vnd Wehrt in einen richtigen Anschlag gebracht / Auch die Brieffliche Vhrkunden / daran vermuthlich was gelegen / sonderlich numeriret, vnd mittelst kurzer Erzählung deren vornembsten Inhalts / eingezeichnet werden.

49. Was vnter einer Erbschafft die Witwe oder andere Leute vor das Ihrige anziehen würden / sollen / do ihr dominium in continenti nicht bezubringen stünde / vnbeschadet ihres Rechtens / Sie mit versiegeln vnd inventiren lassen / da dann der Anspruch jederzeit mit verzeichnet werden soll.

50. Ziele vnter Vns eine Verlassenschafft / die vermuthlich nicht allerdings solvendo seyn möchte / auff Außländische Erben / soll / zur Ersparung unnötiger Kosten / selbe zuvörderst inventiret, auch sonsten dero Bewandnuß erkündiget / vnd hiernechst erst desselben Orts Obrigkeit alle Beschaffenheit auffss ehiste zuwissen gemacht werden.

51. Wer eine Erbschafft / bey deren allerley Ansprache zubeforgen / an frembde Orter transferiren wil / soll vorhero / die jenigen / so ein interesse hierunter haben möchten / zu zweyen mahlen / vnd leslichen sub poena silentij, auch so es nöhtig per edictum, citiren lassen / oder auff 6. Jahr de iudicio fisci & iudicatu solvi pro rata hereditaria vnter Unserer Böttmässigkeit cavirē.

52. Damit allem Ob isponirtem desto gewisser nachgesehen werden könne / sollen an gehörender Gerichtsstelle jeder Hauswirth oder Wirthin / oder / da im selben Hause also qualificirte

X 9 3 703
Inficirte Personen nicht verhanden/die nechsten Nachbarn/vnd
zwar/ wo noch so viel am Tage/ gleich dieselbe Stunde/die zu-
getragene Todesfälle bey willkührlicher Straffen anmelden.

Beschluß.

Und ermahnen wir hier auff auß Christlicher Liebe jeden Ob-
erwehnten/ wollen aber statuiren vnd befehlen auß Uns an-
vertrauter Fürstl. Landes Obrigkeit vnd Macht hiermit gnä-
dig/ daß obbeschriebene Unsere Wolgemeynte Verordnung/
ein jeder der Unserigen ihme nicht allein schaffen/ vnd der-
selben seiner Gelegenheit nach kündig werden / sondern
auch derer sämptlichen Articuln / worunter doch etwan nö-
tig vnd nützlich befundene Enderung: vnd Verbesserungen
Wir Uns hiermit außdrücklich reserviren thun / So wol alle/
denen vnter einige voluntaria oder contentiosa iurisdictio anbefoh-
len ist / stets vnd unverbrüchlichen selbst in procedendo & pro-
nunciando nachgehen/vnd kein Niedriges andern verstaten /
Als auch vbrige Unsere gesamppte Vnterthanen / oder die vn-
ter Unserm Gebiet/vor sich oder eines andern wegen/ derglei-
chen etwas / als obgedacht / zu expediren haben mögen / nun
hinfüro gehorsamlichen sich vnterwerffen / vnd aller dings ge-
meh bezeigen sollen/ Worzu denn der getreue Gott vom Him-
mel herab seine Gnade einem jeden verlenhen wolle / Wie den
auch bey seiner Allmacht / so wol ihrer Obrigkeit / die Gehors-
samen ihrer Bereitwilligkeit zugeniessen / Die Ungehorsam-
men aber Vnnachlässiger Straffe zugewarten haben wer-
den / Vnd inmassen hieran Unsere gnädige gefällige Mey-
nung geschiehet / Also hat hiernach ein jedweder vorangedeu-
teter sich gäncklichen zuachten / In Vhrkund ist Unser
Cankley Secret hierauff gedruckt worden. Geschehen vnd
Geben Quedlinburg am 25. Julij des Eintausend
Sechshundert vnd Vier Dreißig-
sten Jahres.

V 17

W

Q. K. 135, 13

Fürstli
Zur Verhütung

C. O. N

Und

Gerichtlicher In-
tractuum, Item der Ehe-
lens Verordnungen/ S
gen der Erbsch
in

Bedruckte bey
Im J



26
Xa
3703

Con-
r Wil-
run-

IEGA
IANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

W. Meyer

